

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 6/2015

Datum: 27.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

| Amtlicher Teil | Seite |
|--|--------------|
| 11. Satzung der Stadt Bergkamen vom 27.03.2015 über die Veränderungssperre im Ortsteil Oberaden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 122 "Jahnstraße/Museumsplatz" | 37 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

11.

Satzung

der Stadt Bergkamen vom 27.03.2015 über die Veränderungssperre im Ortsteil Oberaden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 122 "Jahnstraße/Museumsplatz"

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGB I S. 1748) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. OA 122 "Jahnstraße/Museumsplatz" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Das in § 2 bezeichnete Gebiet ist ein Teilbereich dieses Bebauungsplanes.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für dieses Gebiet, das nördlich an das Museum angrenzt und das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei umfasst, im Sinne der Innenentwicklung für Wohnbauzwecke zu entwickeln.

Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt:

- Im Norden durch die Südseite der Preinstraße,
- im Osten durch die Westseite der Sugambrenstraße und Jahnstraße,
- im Süden durch die Grenze zwischen der aufgegeben Gärtnerei und dem Außengelände des Stadtmuseums und
- im Westen durch die Ostgrenze der Grundstücke Am Osttor 17,18,19 und Preinstraße 5.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Gemarkung Oberaden, Flur 9, Flurstück 1227.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

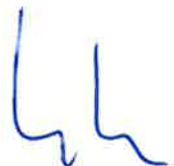
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

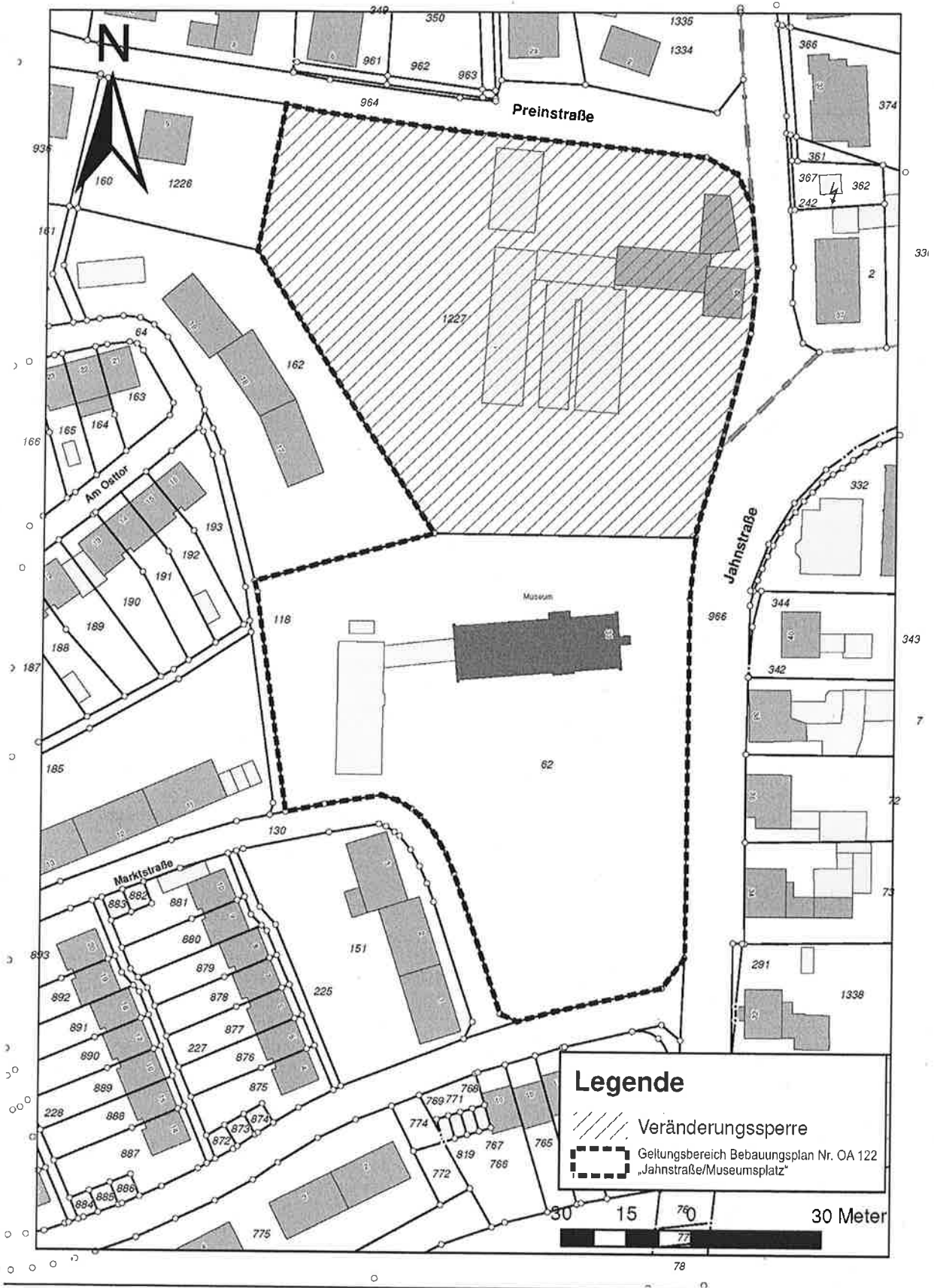
Bergkamen, 19.03.2015



Schäfer
Bürgermeister



Hartl
Schriftführer



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 19.03.2015 beschlossene **Satzung der Stadt Bergkamen über die Veränderungssperre im Ortsteil Bergkamen-Oberaden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße/Museumsplatz“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt im Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer zu erfragen. Darüber hinaus kann die Satzung auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 208) hingewiesen

Hinweise

I. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergkamen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

II. Gem. § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bergkamen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

III. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 27.03.2015

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schäfer', written over the printed name 'Schäfer'.

Schäfer

**Übereinstimmungserklärung und Bekanntmachungsanordnung nach § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der beschlossenen Satzung der Stadt Bergkamen über die Veränderungssperre im Ortsteil Bergkamen-Oberaden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße/Museumsplatz“ stimmt mit dem Wortlaut des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Bergkamen vom 19.03.20158 überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden.

Die Satzung der Stadt Bergkamen über die Veränderungssperre im Ortsteil Bergkamen-Oberaden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße/Museumsplatz“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 27.03.2015
Der Bürgermeister



Schäfer